

**Gebührensatzung der Gemeinde Elmenhorst über die Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)  
vom 01.01.2026**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Seite 121), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, Seite 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. 2024, Seite 445, 452) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Elmenhorst vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**§1  
Aufgaben der Feuerwehr**

1. Die Feuerwehr hat gemäß 6 Absätze 1 und 2 BrSchG bei Bränden sowie in Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach 162 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit. Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.  
Bei der Brandverhütung soll die Feuerwehr gemäß 23 Absatz 2 BrSchG mitwirken.
2. Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

**§2  
Gegenstand der Benutzungsgebühr**

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
  - a. Bränden,
  - b. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  - c. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherungswachdienste werden Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
  - a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  - d. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  - f. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Von der Erhebung von Gebühren oder von kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 3  
Höhe der Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr**

1. Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Gebührentabelle nach Halbstundensätzen erhoben. Der für die Berechnung des Halbstundensatzes erforderliche Zeitraum

- ergibt sich aus der Dauer der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen, der Fahrzeuge und des Gerätes vom Feuerwehrgerätehaus. Das gleiche gilt für Geräte, die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden.
2. Für jede angefangene halbe Stunde wird der entsprechende Halbstundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene halbe Stunde angesetzt.
  3. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des/der Einsatzleitenden.
  4. Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für bestimmte Betriebsmittel abgegolten (s. Gebührentabelle); nicht eingeschlossen sind die in 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel und Spezialgeräte sowie deren Reinigung. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte haben der/die Gebührenschuldner/in selbst zu tragen.
  5. Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

#### § 4 Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz I genannten Mittel; im Übrigen gelten die 5 und 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

#### § 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
2. Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig,
3. Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

#### § 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

#### § 7 Verarbeitung der Daten

1. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner/innen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

2. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner/innen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
3. Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze I und 2 entsprechend.

#### § 8

##### Haftung für Schäden

1. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Gebührenschuldner/innen haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
3. Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner/innen oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schaden haben die Gebührenschuldner/innen einzustehen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2006 außer Kraft.

Elmenhorst, den 04.12.2025

gez. Rogge  
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Elmenhorst über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.01.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Elmenhorst, 16.12.2025

Gemeinde Elmenhorst  
gez. Rogge  
Bürgermeister

## Anlage zu §3 der Feuerwehrgebührensatzung

### Verzeichnis der Gebührensätze bei Anwendbarkeit von §2.2 dieser Satzung

#### 1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen, je angefangene halbe Stunde

1.1 je Person bei Brand-, Hilfeleistungseinsätzen und Brandsicherungswachdiensten	€	27,50
1.2 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Kräfte zu erstatten; je Person einmalig	€	6,50

#### 2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen, je angefangene halbe Stunde

2.1 Fahrzeuge mit feuerwehrtechnischem Ausbau einschließlich Ausrüstung (exkl. unter Punkt 3 und 4 aufgeführter Ausrüstung) mit einem zulässigen Gesamtgewicht
--

a) bis 7,49 t	€	70,00
b) ab 7,50 t	€	135,00

#### 3. Gebühr für Ausrüstung

3.1 je Anzahl eingesetzter Spezialwerkzeuge	€	25,00
---	---	-------

- Elektrowerkzeug, auch akkubetrieben (z.B. Trennschleifer, Säbelsäge, Bohrschrauber, etc.)
- Stabilisierungssystem (Stab-Fast)
- Gerätesatz Türöffnung
- Atemschutzgerät mit Maske und Lungenautomat
- Akkubetriebenes Kombirettungsgerät
- Gerätesatz Absturzsicherung
- Stromerzeuger
- Motorkettensäge
- Greifzug
- Pneumatisches Hebekissen

3.2 Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer, Zylinder, Pedalschneider)	€	80,00
--	---	-------

#### 4. Gebühr für Verbrauchsmaterial

4.1 Schaumlöschmittel, je 10 Liter	€	60,00
4.2 Ölbindemittel, je 20 Kg	€	60,00
4.3 Kombinationsfilter, je Stück	€	45,00

#### 5. Gebühr für die Reinigung, Desinfektion und Wartung von Ausrüstung und Material

5.1 Professionelle Reinigung Persönlicher Schutzausrüstung nach jeglicher Kontamination, je Ausrüstungssatz	€	35,00
5.2 Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung nach Einsätzen in Höhen und Tiefen	€	175,00

#### 6. Sonstige Gebühren

6.1 Vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr	€	1000,00
--	---	---------

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebührenschuldner mit einem Verwaltungsaufschlag von 10% in Rechnung gestellt. Entsorgungskosten von aufgenommenen Chemikalien, Öl- und Kraftstoffen sowie die Entsorgung von kontaminierten Einsatzmitteln und -Geräten werden nach tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.